

Richtlinie

zur Förderung von Ausstattungen in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 74 SGB VIII (RAusstattung - V)

1. Gegenstand der Förderung

Die Landeshauptstadt Potsdam fördert die Ergänzung und Erneuerung der Grundausrüstung sowie von Ausstattungsgegenständen für die sozialpädagogische Arbeit lt. Konzeption mit einem Einzelanschaffungswert über 1.000 Euro in regional orientierten offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, die nicht entsprechend der „Richtlinie zur Finanzierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit“ im Rahmen von Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen finanziert werden sowie in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Diese o.g. Einrichtungen müssen die nachfolgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- Sie bieten als Orte der Begegnung junger Menschen einer Region Treffmöglichkeiten sowie einen geschützten Raum gegenseitiger Akzeptanz, demokratischer Auseinandersetzung und Entscheidungsfindung sowie gewaltfreier Konfliktlösung im Rahmen gemeinschaftlicher Freizeitgestaltung.
- Sie bieten den einzelnen EinrichtungsnutzerInnen allgemeine Lebensberatung sowie Hilfe in individuellen Problemlagen und wirken in der Region an der Gestaltung einer kinder- und jugendfreundlichen Lebensumwelt mit.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Der Träger der freien Jugendhilfe hat seinen Wirkungsbereich im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam.
2. Die Einrichtungskonzeption wurde durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und/oder des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.
3. Die Einrichtung ist als bedarfsgerechtes regional orientiertes Angebot im Jugendförder- bzw. Jugendhilfeplan ausgewiesen.
4. Die Arbeit der Einrichtung orientiert sich an den Grundsätzen der bestätigten arbeitsfeldbezogenen Leistungskataloge und Konzepte.

5. Die Einrichtung verfügt über entsprechendes Fachpersonal mit sozialpädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung bzw. über eine arbeitsfeldbezogene Qualifikation und/oder langjährige Erfahrungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
6. Der enge sachliche Zusammenhang zwischen Ausstattungsbedarf und bestätigter Einrichtungskonzeption ist nachgewiesen
7. Die Gewährung von Zuwendungen für höherwertige Ausstattung (über 5.000 EURO) bedarf eines Votums des zuständigen RAK bzw. der RegionalAG sowie der Bereitschaft des Antragstellers zur Ausleihe an andere Träger

3. Zuwendungsfähige Kosten/Höhe der Zuwendung

Gefördert werden

- Mobiliar und Einrichtungsgegenstände
- Ausstattungsgegenstände für die pädagogische Arbeit entsprechend der Einrichtungskonzeption (Kreativ- und Beschäftigungsmaterial, Bild- und Tongeräte, Technische Geräte)

Im Rahmen einer Anteilfinanzierung bis zur Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Anträge sind **bis 31.10.** für das folgende Kalenderjahr unter Beachtung der „Regelungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur Beantragung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit“ im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einzureichen.
- (2) Den o.g. Anträgen auf Finanzierung sind durch den Träger 3 Kostenangebote für die vorgesehenen Ausstattungen beizufügen
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Verwendungsnachweis

Für den Nachweis der verwendeten Mittel gelten die in den „Regelungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur Beantragung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit“ sowie im Zuwendungsbescheid getroffenen Festlegungen bzw. Auflagen.

6. Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft und hat Gültigkeit bis auf Widerruf
- (2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie V – Ausstattungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit –“, vom 20.09.2001 einschließlich ihrer Anlagen außer Kraft.

- (3) Die „Regelungen des Fachbereiches Kinder; Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit“ sind Bestandteil dieser Richtlinie

Potsdam, den 28.10.10



N. Schweers
Fachbereichsleiter
Kinder, Jugend und Familie